

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Vareler Unterhaltungsblatt. 1850-1859 1858**

13.3.1858 (No. 11)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-969395](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-969395)

Zur Unterhaltung der besteuerten Fahr-Strassen und Wanderungen nebst zugehörigen Brücken, Höhlen und Gassen im Orte Barel, sowie der etwa daselbst annoch neu anzulegenden bez. hinzukommenden, insoweit die Ortsbewohner zur Unterhaltung verpflichtet sind, wird eine allgemeine Strassencasse eingeführt. Ein desfälliges Regulativ soll erlassen werden und bleibt hier vorbehalten.

**Sechster Abschnitt. Von den Schulen.**

Art. 11. Die Stadtgemeinde wird in allen ihren Schulangelegenheiten vom Gemeinderathe vertreten.

Art. 12. Die in Barel bestehende Bürgerschule tritt als städtisches Institut ein, welschnach die Kosten einer ihrem Zwecke entsprechenden Einrichtung und Unterhaltung, insoweit die hiezu vorhandenen Fonds und sonstigen Mittel nicht zureichen sollten, von der Stadtgemeinde getragen werden.

**Siebenter Abschnitt. Dauernde Commissionen.**

Art. 13. Armen-Commission. Der Armencommission treten der Stadtdirector und ein vom Stadtmagistrate zu wählender Rathsherr bei.

Art. 14. Bau-Commission. Die baupolizeilichen Angelegenheiten besorgt eine Commission, bestehend aus dem Stadtdirector, zwei vom Stadtmagistrat zu wählenden Rathsherrn und einem Bau-Techniker, welchen ebenfalls der Stadtmagistrat zu wählen hat.

Eine Baupolizei-Ordnung, deren Erlaß bevorsteht, wird die näheren Bestimmungen enthalten, bez. der Bau-commission zur Instruction dienen.

**Achter Abschnitt. Von der Feuer-Polizei.**

Art. 15. Es wird eine neue Feuer-Ordnung erlassen werden.

**Neunter Abschnitt.**

**Vom Kleinhandel und Wirthschafts-Gewerbe.**

Art. 16. Der Kleinhandel und das Wirthschaftsgewerbe, (Regierungsbekanntmachung vom 2. Februar 1846 §. 1) sollen in der Stadt Barel künftig weder in einer Person, noch in einem Hause vereinigt betrieben werden.

Wer gegenwärtig einen Kleinhandel und eine Wirthschaft zusammen betreibt, darf diese Gewerbe, so lange die Concession zum Wirthschaftsbetriebe nicht erlischt, oder zurückgenommen wird, auch ferner betreiben.

Sofern Realberechtigungen zu vereinigtger Betreibung des Kleinhandels und der Wirthschaft vorhanden sind und nachgewiesen werden, bleiben dieselben in Kraft.

Actum Barel vom Stadtmagistrat am 9. Februar 1858, Vormittags.

Gegenwärtig: Bürgermeister Strahl.

Es erschienen

1. der Mäkler C. S. Leffmann und
2. der Wagenmacher Albert Gerb. Kuck aus Barel und trugen vor:

nach dem zur Einsicht ausliegenden Statut, betr. Einrichtung des Gemeindefens in der Stadt Barel werde beabsichtigt:

- a. nach Art. 5. unter 4.;  
die Anstellung eines Fleischbeschauers,
- b. nach Art. 16.:  
die Aufnahme der Bürgerschule als städtisches Institut.

Ad. a. halten sie, Comparenten, die Anstellung eines Fleischbeschauers einestheils überall nicht notwendig, anderentheils erblickten sie darin eine Anbahnung zur Auflage und Anbahnung einer Detrei.

Ad. b. Mit der Uebernahme der Bürgerschule als städtisches Institut sei unbestritten zugleich die Uebernahme einer Last für die Stadt verbunden, deren Umfang sich nicht einmal überblicken lasse. Sie halten es aber im Interesse aller Einwohner der Stadt und in Rücksicht auf die finanzielle Lage derselben — da nämlich die Stadt keine Fonds besitze, vielmehr alle Ausgaben derselben durch Repartition zu erbringen seien — durchaus unthunlich, derselben mehrere Lasten aufzubürden, wozu namentlich die Uebernahme der Bürgerschule als städtisches Institut zu rechnen sei.

Aus diesen Gründen müssen sie beantragen, daß von Anstellung eines Fleischbeschauers, so wie von Uebernahme der Bürgerschule als städtisches Institut, definitiv abgesehen werde.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

C. S. Leffmann. A. G. Kuck.

In fidem Strahl.

Cont. ibid. am 11. Februar 1858, Vormittags.

Erschien

der Schlächter Gerhard Rathmann aus Barel und trat der im vorstehenden Protocolle abgegebenen Erklärung des C. S. Leffmann und A. G. Kuck hinsichtlich des Fleischbeschauers bei.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

G. Rathmann.

In fidem Strahl.

Cont. ib. et cod. Nachmittags.

Erschien

der Rechnungsfeller Bruns aus Barel und erklärte sich über das im vorstehenden Protocolle vom 9. d. M. gedachte Statut ganz wie Mäkler Leffmann und Wagenmacher Kuck.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

J. Bruns.

In fidem Strahl.

Cont. ib. 1858 Februar 12., Vormittags.

Erschien

der Schlächter Ludwig Jacob Gerdes aus Barel und trat in Bezug auf Art. 5. sub 4. des Statuts — die Anstellung eines Fleischbeschauers betreffend — den Erklärungen des Mäklers Leffmann und des Wagenmachers A. G. Kuck bei.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

L. J. Gerdes.

In fidem Strahl.

Actum Barel vor dem Stadtmagistrat am 10. Februar 1858, Nachmittags.

Gegenwärtig: Bürgermeister Strahl.

Es erschienen die Kaufleute

Johann Anton Neufen und  
Johann Wilhelm Folkers aus Barel und trugen Namens der hiesigen betr. Kaufmannschaft vor, nach dem zur Einsicht der stimmberechtigten Gemeinde-



bürger ausliegenden Statut, betreffend die Einrichtung des Gemeindefens der Stadt Barel, sei nach dem neunten Abschnitt vom Kleinhandel und dem Wirtschaftsgewerbe vorgeschlagen: das Wirtschaftsgewerbe vom Kleinhandel völlig getrennt zu halten. Sie finden in dieser Bestimmung eine große Beeinträchtigung des Kleinhandels gegenüber dem Wirtschaftsgewerbe.

Die hierbei etwa vorgesehene Absicht, den Branntweingenuss mehr zu beschränken, werde überall nicht erreicht, könne nicht erreicht werden, da den Wirtben und Weinbändlern gestattet sei, Branntwein und andere Spirituosen in kleinen Gemäßen zu verkaufen und werde hiedurch in manchen Fällen nur eine mehrere Gelegenheit zu übermäßigem Genuß von Branntwein und sonstigen geistigen Getränken geboten.

Da solchemnach von einer Einschränkung des Genußes geistiger Getränke überall keine Rede sein könne, so scheine die Gerechtigkeit zu fordern, eine gleiche Begünstigung, was den Verkauf der Spirituosen anlange, ebenso den hiesigen Kaufleuten wie den Wirtben und Weinbändlern zu gestatten und bitten sie, Comparenten, den Abschnitt neun der ausliegenden Statuten aufzuheben und den Verkauf der Spirituosen sowohl den Kaufleuten als Weinbändlern und Wirtben gleichmäßig, ohne Einschränkung, zu gestatten, nämlich den Verkauf zum Genuße außerhalb Hauses.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

J. A. Henken. J. W. Volkens.

In fidem Strahl.

Actum Barel am 12. Februar 1858, Nachmittags.  
Erschien der Maler D. W. Eiffers aus Barel und producirte die zu diesem Protocolle genommenen beiden Protestationen, welche mit vieler Unterschriften hiesiger Einwohner versehen sind, die Protestationen befassend:

- a. die Aufnahme der Bürgerschule als städtisches Institut, und
- b. die Einrichtung einer allgemeinen Straßencasse in Barel,

mit der Erklärung, wie er für sich und Namens derer, die solche Protestationen unterschrieben haben, dieselben überreiche. Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

(gez.) D. W. Eiffers.

In fidem A. W. Strahl.

Ad prot. de 12. Februar 1858.

In fidem A. W. Strahl, Bürgermeister.

An den wohlblöblichen Stadtmagistrat zu Barel.

Gegen den Entwurf des Statuts, betreffend die Einrichtung des Gemeindefens der Stadt Barel, wollen Unterzeichnete, soweit nach Art. 12 die in Barel bestehende Bürgerschule darnach als ein städtisches Institut eintreten soll, welschemnach die Kosten einer ihrem Zwecke entsprechenden Einrichtung und Unterhaltung, insoweit die hiezu vorhandenen Fonds und sonstigen Mittel nicht zureichen sollten, von der Stadtgemeinde getragen werden sollen, hiemit protestiren, indem sie sich nicht verpflichtet halten, zu den Kosten der Einrichtung dieses Instituts überall weitere Beiträge zu leisten, als

die Unterhaltung des jetzigen Schulgebäudes mit sich bringen wird. — Barel, 1858 Februar 5. (Folgen die Unterschriften.)

Ad prot. de 12. Februar 1858.

In fidem A. W. Strahl, Bürgermeist.  
An den wohlblöblichen Stadtmagistrat zu Barel.

Gegen den Entwurf des Statuts, betreffend die Einrichtung des Gemeindefens der Stadt Barel, wollen die Unterzeichneten, insoweit darnach gemäß Art. 10 eine allgemeine Straßencasse eingeführt werden soll, aus der die Unterhaltung der besteuerten Fabrikstraßen und Wandlungen nebst zugehörigen Brücken, Höhlen und Gassen im Orte Barel, so wie der etwa daselbst neu anzulegenden beziehungsweise hinzukommenden bestritten werden sollen, hiedurch protestiren, indem sie sich nicht verbunden erachten, zu den Kosten, welche eine allgemeine Straßencasse zu erfordern würde, beizutragen.

Barel, 1858 Februar 5.

(Folgen die Unterschriften.)

### Mangelpöste! Mangelpöste!

Da man schon mehrere Male in dem Gemeinnützigen gelesen, daß der Herr Gemeindevorsteher die Interessenten des Fußweges von Hohenberge bis Wapelerfiel zur Instandsetzung aufgefordert hat (bei Brücke und Ausverdingung), dem Anschein nach aber diese seine Befehle wenig oder gar nicht geachtet werden, so werden sämtliche Eigenthümer dieses Fußpfades gebeten, ihn doch einigermaßen in einen solchen Stand zu setzen, daß die Passage nicht mehr lebensgefährlich für jeden Fußgänger ist, wie man es schon seit langer Zeit findet, z. B. bei der Schlangenbrücke u. s. w.

Auf Wunsch mehrerer, diesen Pfad Passirenden.

### Sonnenfinsterniß.

Eine große Sonnenfinsterniß wird am nächsten Montag stattfinden, auf die wir unsere Leser um so mehr aufmerksam machen, da in diesem Jahrhundert nur noch wenige dieser interessanten Erscheinungen sichtbar sein werden, nämlich die bedeutendsten in den Jahren 1867 und 1887 und eine kleinere 1860.

Die nun bevorstehende Sonnenfinsterniß am 15. März fängt Mittags 1/2 Uhr an und währt bis 3 Uhr, also wird etwa um 1 3/4 Uhr die größte Dunkelheit eintreten, jedoch wird es nicht nöthig sein, Licht anzustecken, da ungefähr der achte Theil der Sonne unverfinstert bleibt, wohingegen die Bewohner einer nördlicheren Gegend nur noch einen äußerst schmalen Rand der Sonne rings um den Mond sehen, wenn dieser mitten vor ihr steht.

Vielleicht wird die Venus, welche, etwas links, nahe bei der Sonne steht, am besten Tage sichtbar werden.

### Berichtigung.

In No. 9 d. Bl. unter der Rubrik „Kirchennachrichten“ muß es heißen: Im Jahre 1857 communicirten in der Stadtgemeinde Barel 123 Männer und 188 Frauen, zusammen 311.